

Denn in den Motiven zu dem Gesetz von 1832 heißt es ausdrücklich:

„Hierbei war die Frage in Ueberlegung zu ziehen, ob der letzte Kauf- oder Annahmepreis, oder die Würderung zur Grundlage bei Feststellung der Lehnpwaare genommen werden sollte? Allein in Erwägung der zu großen Zufälligkeit der letzten Kauf- oder Annahmepreise hat man es für angemessen befunden, die Würderung vorzuziehen. Da jedoch in der Wirklichkeit diejenigen Fälle, wo die Käufe in der Familie und um einen billigen Preis erfolgen, als derselbe durch eine Würderung ermittelt werden dürfte, in der bei weitem größern Zahl vorauszusetzen sind, so hat der zugleich in Vorschlag gebrachte Abzug ebenfalls der Beschaffenheit der Sache und der größten Billigkeit angemessen geschienen.“

Die Acquirenten lehngeldberechtigter Güter schlagen in Anerkennung dieser Verhältnisse auch die Nutzbarkeit dieser Pertinenz, wenn solche, wie es ausnahmsweise wohl vorkommen kann, nicht das Haupterträgniß der Güter selbst bildet, niemals sehr hoch an, und darum haben sie sich auch, wie die Ablösungen in neuester Zeit beweisen, zu den billigsten Modalitäten verstanden.

Was noch das Lehngeld beim Wechsel in der herrschenden Hand anlangt, so erinnert solches so sehr an die Zeit, wo das bloße Factum der Annahmung Recht und das der Duldung Pflicht begründete, und ist so gehässiger Natur, daß man, abgesehen von den äußerst seltenen Fällen, in denen es noch vorkommen dürfte, ein Herabgehen bis auf Einen Fall für völlig gerechtfertigt erachten muß.

Diese Gründe in ihrer Gesamtheit haben es der Majorität des Ausschusses unbedenklich erscheinen lassen, der Kammer zu §. 4 folgenden Antrag zu empfehlen:

- a) unter Punkt 1. nach den Worten: „zu entrichten ist“ anstatt „Zwei Fälle“ zu setzen: „Ein Fall“;
- b) in dem dritten Satze dieses Paragraphen anstatt: „finden aber hierbei (ad 1. und 2.) Ausnahmen“ zu setzen: „findet aber hierbei (ad 2.) eine Ausnahme zc.“;
- c) unter Punkt b. nach den Worten: „Anlässe dieses Wechsels“ anstatt „Zwei Fälle“ zu setzen: „Ein Fall“;
- d) auf der vorletzten Zeile des letzten Satzes anstatt „fünf Fälle“ zu setzen: „drei Fälle“  
und
- e) mit diesen Abänderungen den §. 4 der Gesetzentwurf als §. 2 anzunehmen.

Die Zustimmung der Herren Regierungscommissarien zu diesem Antrage ist nicht zu erlangen gewesen. Auch hat sich Ein Mitglied des Ausschusses, das nicht vollständig mit den im Berichte aufgestellten Motiven einverstanden ist, vorläufig seine Entschliessung und nach Befinden weitere Anträge für die Kammerdebatte vorbehalten.

Das Mitglied, welches sich weitere Anträge vorbehalten hat und nicht durchgängig mit den Motiven des Berichts einverstanden gewesen ist, verweilt zu meinem und gewiß auch

der ganzen Kammer innigem Bedauern nicht mehr in unserer Mitte. Es war der Abg. D. Braun.

Abg. Dehmichen: Meine Herren! Wenn auch ich mich mit den Vorschlägen des Ausschusses vollkommen einverstanden erkläre, so geschieht es theils aus den im Berichte angedeuteten Gründen, theils aus der vollständigen Ueberzeugung, daß die angefochtene Berechnung nach zehn Neugroschen insofern zu rechtfertigen ist, als man wohl nicht ganz richtig zwei Fälle auf ein Jahrhundert bei Verkaufsfällen als Norm anzunehmen hätte. Es wäre wohl richtiger gewesen, drei Fälle zu setzen, weil Niemand bestreiten wird, daß ein Grundstück in einem Jahrhunderte mehr als zweimal verkauft wird, ich bin aber damit einverstanden, daß nicht für alle Zeiten 10 Ngr. als Steuerbetrag richtig erscheinen möchte, sondern will ihn als zu hoch bezeichnen. Addirt man aber diese zwei Fälle zusammen, so kommen 20 Ngr. heraus, und dividirt man mit 3 hinein, so kommen nicht ganz 7 Ngr. Reinertrag auf die Steuereinheit, wodurch sich das Bedenken derjenigen erledigen möchte, welche annehmen, daß die Berechnung von 10 Ngr. zu hoch sei. So ist man zu der Ansicht gekommen, daß man diesen Modus nicht hätte annehmen, sondern die zeither stattgefundenen Kaufsummen zur Unterlage nehmen mögen. Dagegen müßte ich mich aussprechen. Es würde mir leicht fallen, zu beweisen, daß in einem Dorfe, wo nur drei Bauergüter sind, sämtliche Bauergüter nicht gleichmäßig verpflichtet sein, nicht eine gleichmäßige Rente erhalten würden. Ich will zugeben, daß sich die Kauffälle seit hundert Jahren ungemein verändert, mehr als auf 65 bis 75 Procent erhöht haben. Es ist wohl zu bedenken, daß in dieser Zeit die Verkaufsfälle auf dem einen Grundstücke nicht so häufig vorkommen, als auf dem andern. Nicht nur durch Todesfälle, sondern auch durch andere Verhältnisse, durch Krieg u. s. w. tritt die Nothwendigkeit hervor, daß ein Grundstück häufiger als ein anderes veräußert werden muß. Wollte man diese Kaufsummen zusammenrechnen und hineindividieren, so würde ein Grundstück vor dem andern bevorzugt, und weil eine Gleichheit der Verpflichteten nicht herbeigeführt werden kann, so müßte ich mich gegen eine solche Ansicht aussprechen. Was den Fall der Vererbung betrifft, wo der Ausschuss uns anrathet, gegenüber dem Antrage der Regierung auf Einen Fall im Jahrhundert zurückzugehen, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Schon der Ausschuss sagt in seinem Berichte, es würde nur in seltenen Fällen vorkommen, daß mehr als einmal in hundert Jahren ein Grundstück im Erballe verlehnt werde. Ich gebe das zu. Der Landmann, wenn er überhaupt lehngeldspflichtig ist, verfügt schon in Zeiten über sein Grundstück und der Erbfall ist an und für sich selten. Es giebt aber noch etwas zu bedenken, nämlich die Entstehungursache dieser Sterbelehen überhaupt. Hätten wir nicht das Recht der Verjährung und müßte es nicht aufrecht erhalten werden, so würde es nicht schwer fallen, das Recht des Sterbelehens überhaupt hinwegzubringen, ohne